



GL 5e – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – kurze Nutzungspause

| | | |
|--|--|--------------------------------------|
| Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen | Lage: ortsfest | Mindestschlaggröße: 0,1000 ha |
| Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026 | Höhe Zuwendung: 329 EUR/ha | |
| Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abschluss der ersten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.05. ➤ Bewirtschaftungspause ab 01.06. – 14.07. ➤ zweite Nutzung als Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst ab 15.07. durchgeführt werden und ist bis 15.11. abzuschließen ➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln ➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ keine Nach- und Übersaaten ➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen | Sonstiges: Ausnahmen zu: - dem Einsatz von N-Düngemitteln, - Nach- und Übersaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich. Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde). Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 5e.pdf zu finden. | |

Kombinationsmöglichkeiten mit

| | FRL AUK ¹⁾ | FRL ÖBL | FRL ISA | FRL AZL ³⁾ | Öko-Regelungen |
|-------------------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|---|-------------------|
| identische Fläche | GL 7 GL 8 | ja, Abzug (- 230 EUR/ha) | nicht möglich | möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen | ÖR4 ÖR5 ÖR7 |
| im Bruttoschlag ²⁾ | GL 9 | | | | ÖR1d |

¹⁾ es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

³⁾ Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode